

Für Behandlung mittelst Röntgenstrahlen,

Dauer der Sitzung bis $\frac{1}{6}$ Stunde	1—3 M.
" " " $\frac{1}{6}$ bis $\frac{1}{4}$ Stunde	1,50—4,50 "
" " " $\frac{1}{4}$ " $\frac{1}{2}$ "	2,50—6,00 "

Die niedrigen Sätze gelten für Kassenmitglieder und weniger bemittelte Personen.

C. Für Röntgen-Aufnahmen:

Je nach Größe der zur Verwendung kommenden Platten	8—25 M.
Jede weitere Photographie, je nach Größe	2— 8 "

D. Für Orthodiagramme,

die in der Anstalt aufgenommen sind, zahlen Krankenkassen und Minderbemittelte 10 M.	
bemittelte Personen	15 "

Harburg, den 19. Februar 1902.

Der Magistrat.
gez. Denicke.

* * *

32. Ordnung für die Benutzung der Bade- und Inhalationseinrichtungen im städtischen Krankenhause zu Harburg.

§ 1. Die nicht in das Krankenhaus zur Kur und Verpflegung aufgenommenen Personen haben für die Benutzung der Bade- und Inhalationseinrichtung im städtischen Krankenhause folgende Gebühren zu zahlen:

für ein elektrisches Lichtbad	3,— M.
" gleichzeitige Bestrahlung mittelst Scheinwerfer außerdem	2,— "
" Bestrahlung einzelner Körperteile, für jede Sitzung	2,50 "
" Heißluftbäder des ganzen Körpers	4,— "
" lokale Heißluftbäder	2,50 "
" Kohlen säurebäder	2,— "
" Kohlen säure-Soolbäder	2,50 "
" elektrische Wasserbäder	3,— "
" Sandbäder	3,— "
" Duschen jeder Art	0,50 "
" warme und kalte Fußbäder	0,50 "
" Raum-Inhalationen, jede Sitzung	1,25 "
" Apparat-Inhalationen, jede Sitzung	1,50 "
" " " mit Spezialmitteln (Sauerstoff usw.), jede Sitzung	2,— "

§ 2. Die nachstehend vorgeschriebenen Zeiten für die Benutzung sind genau inne zu halten. Sie werden festgesetzt für sämtliche Bäder:

A. für Männer für die Zeit von vormittags von 9—10 Uhr und nachmittags von 3—4 Uhr,

B. für Frauen von vormittags von 10 $\frac{1}{4}$ —11 $\frac{1}{4}$ Uhr und des nachmittags von 4 $\frac{1}{4}$ —5 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Das Duschezimmer ist abweichend hiervon von Männern in der Zeit von vormittags 8—8 $\frac{3}{4}$ Uhr, von Frauen in der Zeit von vormittags 9—9 $\frac{3}{4}$ Uhr zu benutzen.

§ 3. Die im § 1 festgesetzten Gebühren sind im voraus im Geschäftszimmer der Anstalt gegen Quittung des Inspektors zu zahlen. Die Quittung ist der Schwester zu übergeben, die die Aufsicht über die Baderäume führt. Erfolgt die Behandlung auf Kosten einer Krankenkasse oder Berufsgenossenschaft, so ist eine entsprechende Bescheinigung beizubringen.

Die in Harburg domizilierten Krankenkassen erhalten auf die Gesamt-Jahresrechnung 10% Rabatt.

Harburg, den 6. Januar 1908.

Der Magistrat.
Denicke.

* * *